

1178

Freitag, 29. Juni 1962.

GATT. Zollabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. Juni 1962 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. Juni 1962 (Beilage).

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Zollabkommen vom 26. Juni 1962 zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird genehmigt und, wenn die Bundesversammlung es nicht vor dem 1. Januar 1963 ratifiziert haben sollte, gestützt auf Art. 4, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den schweizerischen Zolltarif vom 19. Juni 1959 auf den 1. Januar 1963 vorläufig in Kraft gesetzt.
3. Herr Minister Dr. A. Weitnauer wird ermächtigt, die Schlussakte der Zolltarifkonferenz des GATT 1960/62 sowie das Zollabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1962 im Namen des Bundesrates zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat (2), Handelsabteilung (10), Abteilung für Landwirtschaft (5)); an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung (9), Oberzolldirektion (5)).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Ogi



Bern, den 27. Juni 1962

Presseorientierung durch
Handelsabteilung

A n d e n B u n d e s r a t

GATT 5.20.18 - Wr
Zollabkommen zwischen der
Schweiz und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) haben seit Ende Mai 1961 Zollverhandlungen stattgefunden, die am 26. Juni dieses Jahres mit der Paraphierung eines Abkommens abgeschlossen worden sind. Wir beehren uns, Ihnen dieses Abkommen zur Genehmigung vorzulegen. Zur nähern Erläuterung möchten wir folgendes ausführen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG sind im Rahmen einer grossen Zolltarifkonferenz des GATT - der fünften seit dem Bestehen dieser Organisation - geführt worden. Die neueste Zollrunde des GATT hatte vor allem zum Zweck, eine zollpolitische Bereinigung zwischen der am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die ihrem Wesen nach eine Zollunion ist, und den Aussenseitern zu ermöglichen. Das Interesse an einer solchen Auseinandersetzung, mit dem Ziel einer Milderung der durch die EWG für alle Nichtmitgliedstaaten geschaffenen Diskrimination, war vor allem von der Regierung der Vereinigten Staaten betont worden. Der Sprecher der Washingtoner Regierung, der damalige Unterstaatssekretär für Wirtschaftsfragen und gegenwärtige Finanzminister, Douglas Dillon, hatte bereits an der Jahresversammlung des GATT vom Herbst 1958 die Initiative zur Einberufung der Konferenz ergriffen, die darum gern auch "Dillon-Runde" genannt wird.

Der Dillon-Runde vorausgegangen war eine Verhandlung, über die Kompensationen, welche die EWG-Mitgliedstaaten den Aussenseitern für die Ablösung einer grossen Anzahl Zollbindungen in den nationalen Tarifen schuldeten, Tarifen, die durch die progressive Verwirklichung der Zollunion EWG hinfällig werden. Auch die Schweiz hat sich an dieser am 1. September 1960 eröffneten Verhandlung beteiligt und sie mit einem am 2. Juni 1961 abgeschlossenen Kompensationsabkommen beendet. Dieses Abkommen ist vom Bundesrat am 7. Juli 1961 genehmigt worden.

Die soeben abgeschlossene Dillon-Verhandlung stand unter Voraussetzungen, die in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert sind.

Zunächst die Eigenart der Konstellation. Wie bereits erwähnt,

bestand der erklärte Hauptzweck der neuen Zolltarifkonferenz darin, durch eine gemeinsame Anstrengung der EWG und der Aussenwelt und trotz der mit der Begründung der EWG eingeleiteten Entwicklung zum wirtschaftlichen Regionalismus die Handelsströme zwischen EWG-Europa und der übrigen Welt zu erhalten und wenn möglich weiter zu entwickeln. Die Grundregel, welche die zollpolitischen Anstrengungen des GATT beherrscht, ist die der Meistbegünstigung: Jede Zollkonzession, die ein Land (oder Zollgebiet) dem andern gewährt, kommt automatisch auch allen übrigen GATT-Mitgliedern, d.h. praktisch der ganzen Welt zugute. Auf dieser Grundlage sollte vor allem zwischen den beiden grössten Zollgebieten der Welt, der EWG und den Vereinigten Staaten, ein erster Schritt zum Abbau des EWG-Tarifes getan werden, gegen entsprechende Senkungen des auf manchen Gebieten immer noch recht hohen amerikanischen Tarifs.

Natürlich stand die Konferenz auch allen übrigen GATT-Mitgliedern offen, vor allem den europäischen Staaten, die nicht der EWG angehören. Für sie allerdings war die Situation von Anfang an zwiespältig. Sie sahen ja - und dies gilt auch für die Schweiz - das Mittel für eine Regelung der mit der EWG bestehenden handels- und zollpolitischen Schwierigkeiten nicht in erster Linie in einem Zollvertrag auf dem Boden der Meistbegünstigung, sondern vielmehr in einer Beteiligung am gemeinsamen europäischen Markt, sei es durch Beitritt oder Assoziation. Bezeichnenderweise haben denn auch eine Anzahl europäischer Länder die Gelegenheit, mit der EWG Zollverhandlungen zu führen, nicht benutzt und ihre ganze Hoffnung weiterhin auf einen vollumfänglichen Anschluss an den erweiterten EWG-Markt gesetzt. Von den EFTA-Mitgliedern haben z.B. Dänemark und Norwegen auf die Aufnahme von Zollverhandlungen verzichtet. Die drei Neutralen hingegen, Schweden, Oesterreich und die Schweiz, haben nicht geglaubt, angesichts der Ungewissheit der Zukunft und der Enge der Wirtschaftsbeziehungen mit der EWG, von der gebotenen Möglichkeit absehen zu können, durch Herabsetzungen des EWG-Aus-sentarifes die zolltarifarische Diskrimination wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu entschärfen.

In zweiter Linie war die Verhandlung gekennzeichnet durch die Besonderheit des Partners: der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Kommission, d.h. die Exekutive der Gemeinschaft, ist zwar nach dem Römer Vertrag ermächtigt, Zollverhandlungen zu führen; das Ergebnis muss jedoch durch den Ministerrat der Gemeinschaft, und zwar - solange die dritte Phase der Verwirklichung des Vertrages nicht erreicht ist - einstimmig genehmigt werden. Die Delegierten der Kommission in Genf mussten daher ausserordentlich vorsichtig operieren; vor allem haben sie es sich angelegen sein lassen, dauernden Kontakt mit den zuständigen Vertretern der Mitgliedstaaten, d.h., praktisch gesprochen, den Aussenhandelsdirektoren, zu halten. Hinzu kam, dass infolge der Einstimmigkeitsregel den in einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen protektionistischen Tendenzen ein reiches Betätigungsfeld offen blieb. Dieser innern Struktur des EWG-Verhandlungsdispositivs ist es zuzuschreiben, wenn die Verhandlungen nicht nur einen recht schleppenden Verlauf nahmen, sondern auch immer wieder ein seltsamer Gegensatz zutage trat zwischen einerseits den von den Leitern der EWG stetsfort proklamierten liberalen Grundsätzen für die Führung der Aussenhandelspolitik der Gemeinschaft und andererseits der mangelnden Bereitwilligkeit

der EWG-Unterhändler, im konkreten Einzelfall entsprechend grosszügige Zugeständnisse zu machen.

In dritter Linie schliesslich sind es die Verhandlungsmethoden, die vom Gewohnten abstachen. Sie bildeten ein Mittelding zwischen der traditionellen Verhandlungsart, d.h. der freien und offenen Aushandlung - Produkt um Produkt - von Konzessionen und Gegenkonzessionen, das Ausmass der Zugeständnisse allein bestimmt durch das wirtschaftliche Interesse, zu geben und zu nehmen, und auf der andern Seite dem Automatismus der Zollherabsetzungen nach schematischen Prozentsätzen, wie sie beim innern Zollabbau in der EWG und der EFTA die Regel sind. Es ist zuzugeben, dass die EWG, beladen mit ihren innern Schwierigkeiten, die Dillon-Runde nach der üblichen Produkt um Produkt-Verhandlungsmethode nicht hätte bestehen können. Sie hat sich daher von Anfang an auf ein Schema festgelegt. Es bestand darin, dem Verhandlungspartner eine 20%ige Senkung der Zölle des EWG-Tarifes auf allen denjenigen Positionen anzubieten, für die der Partner Hauptlieferant ist (d.h. nicht eine prozentuale Senkung des Tarifes überhaupt). Das Angebot galt für Industrieprodukte; landwirtschaftliche Erzeugnisse waren gesondert zu behandeln. Die EWG ist auf den Satz von 20% nicht von ungefähr verfallen; er knüpft an die für die Dillon-Runde dem amerikanischen Präsidenten vom Kongress gewährte Ermächtigung an, die amerikanischen Zölle um maximal 20% herabzusetzen. Vom Partner erwartete die EWG, dass er Gegenrecht hielt, d.h. auch seinerseits bereit war, seinen eigenen Zolltarif um 20% für alle Positionen abzubauen, für welche die EWG sein Hauptlieferant ist. Dieses Verhandlungskonzept hat sich, gerade im Falle der Schweiz, nur teilweise als durchführbar erwiesen; wir werden weiter unten darauf zurückkommen.

Auch für die Bewertung der Zollzugeständnisse wurde eine etwas diskutabile Methode verwendet, die sich aber in internationalen Zollverhandlungen immer mehr einbürgert, nämlich die Bilanzierung nach dem Importvolumen, das die einzelne Konzession im Stichjahr deckt. Die EWG war bereit, ein Zollzugeständnis mit dem vollen Volumen in die Bilanz einzusetzen, sofern es 20% erreichte, es proportional aufzustocken, wenn die Konzession darüber hinausging, es proportional herabzusetzen, wenn die Konzession unter 20% lag ("Modulierung" des Handelsvolumens).

II. Gang der Verhandlungen

Die Verhandlungen waren lang und mühsam; sie haben mehr als ein Jahr gedauert (vom 29. Mai 1961 bis zum 26. Juni 1962). Mit Rücksicht auf die bei der EWG bestehenden komplizierten Verhältnisse konnten sie nicht einzig in Genf mit den Delegierten der Europäischen Kommission geführt werden. Vielmehr war es erforderlich, auch mit den Länderregierungen, die im Hintergrund den bestimmenden Einfluss ausübten, in Fühlung zu bleiben. Der Delegationschef hat darum mehrmals die Hauptstädte der EWG-Mitgliedstaaten aufgesucht, um die hauptsächlichsten Schwierigkeiten mit den massgeblichen Leuten der nationalen Verwaltungen und gewisse Einzelprobleme auch mit den zuständigen Kabinettsministern zu besprechen. Andererseits hat er auch die leitenden Funktionäre der EWG-Kommission in Brüssel mehrmals gesehen. Auch unsere Botschaften in den EWG-Staaten hatten in kritischen Phasen der Verhandlung Gelegenheit, sich für unsere Inter-

essen einzusetzen. Es ist jedenfalls nichts unversucht geblieben, um unter schwierigsten Umständen bestmögliche Lösungen zu erzielen.

Das zu Beginn der Verhandlung von der EWG auch der Schweiz gemachte Angebot, eine gegenseitige 20%ige Senkung der beiden Tarife auf den industriellen Hauptlieferantenpositionen vorzunehmen, konnte die Schweiz aus einer Reihe von Gründen nicht annehmen. Sie ging zum Gegenangriff über und beantragte der EWG Senkungen des Aussentarifs der Gemeinschaft, die beträchtlich über 20% hinausgingen; nur so wäre es unserer Ansicht nach möglich gewesen, die wachsende Diskrimination, die unsere Exporte im EWG-Raum erfahren, durch das Instrument der Zollverhandlung wirksam auszugleichen. Die EWG ist auf diese Betrachtungsweise nicht eingetreten; in der für ihr Verhalten charakteristischen Schematik verwies sie darauf, dass mit den Vereinigten Staaten aus den oben erwähnten Gründen die gegenseitigen Zollsenkungen nicht über 20% hinausgehen könnten, womit, von Ausnahmen abgesehen, das Höchstmass der Zollreduktionen auch für die übrigen Verhandlungen der Dillon-Runde von Anfang an gegeben sei.

Auf der andern Seite hatte die Schweiz eine Gegenrechnung zu präsentieren, die neuen schweizerischen Zollsenkungen der EWG gegenüber von Anfang an Grenzen setzte. Einmal war die Schweiz bereit, das schweizerische Gegenstück zu den Konzessionen, welche die EWG-Mitgliedstaaten der Schweiz in den Zollverhandlungen des Jahres 1958 nur befristet, bis zum 31. Dezember 1961, zugestanden hatten, über dieses Datum hinaus ihrerseits aufrechtzuerhalten, vorausgesetzt, dass sie im Dillon-Vertrag eine befriedigende allgemeine Regelung mit der EWG finden würde. Ferner konnte die Schweiz auf ihren in den meisten Sparten sehr niedrigen Tarif verweisen und die bekannte GATT -Regel anrufen, dass die Aufrechterhaltung und Bindung niedriger Tarifansätze der Herabsetzung hoher Ansätze gleichzuachten ist. Schliesslich hatte die Schweiz im Kompensationsabkommen vom 2. Juni 1961 für eine Anzahl wichtiger schweizerischer Exportpositionen wegen mangelnder Befriedigung ihrer Ansprüche Vorbehalte gemacht, die sie nur gegen entsprechende Leistungen der EWG in der Dillon-Runde fallen zu lassen bereit war. Die Schweiz hat daher in ihren eigenen Angeboten zunächst grosse Zurückhaltung geübt. Eine gewisse Rolle hat dabei auch gespielt, dass der EWG-Aussentarif weitgehend noch gar nicht in Kraft steht, da die Angleichung der nationalen Tarife an ihn stufenweise vorgenommen wird; dieses Moment verlor allerdings mit dem Zeitablauf etwas an Bedeutung, da nach den gegenwärtigen Plänen die EWG voraussichtlich am 1. Juli 1963 zwei der vorgesehenen drei Angleichungsabschnitte absolviert haben wird.

Die erste Phase der Verhandlung war einem Versuch gewidmet, mit Hilfe einlässlicher Statistiken und umfangreicher weiterer Dokumentation das Mass der von der Schweiz zu erbringenden neuen Leistungen zu ermitteln, um auf der andern Seite mindestens die volle 20%ige Reduktion des EWG-Aussentarifs auf den schweizerischen Hauptlieferantenpositionen zu erreichen. Parallel dazu verliefen Gespräche in Genf und in den EWG-Hauptstädten über Probleme, die wichtige Einzelinteressen der Schweiz betrafen, wie z.B. den Uhren- und den Käseexport nach der EWG. Diese erste Phase dauerte bis

etwa zu Beginn des Jahres 1962.

Eine neue Wendung nahm die Verhandlung mit dem Abschluss des Dillon-Vertrages zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten von Amerika am 7. März 1962. Er schlug in die Schematik der EWG-Verhandlungsmethode in doppelter Hinsicht eine Bresche. Zunächst erwies sich, dass weder die Amerikaner noch die EWG geneigt und in der Lage waren, eine 20%ige Senkung ihrer industriellen Tarife ausnahmslos zu gewähren. Für die landwirtschaftlichen Produkte vollends konnte die EWG angesichts der mangelnden Konkretisierung ihrer gemeinsamen Landwirtschaftspolitik den Vereinigten Staaten, für die der landwirtschaftliche Export nach der EWG eine sehr bedeutende Rolle spielt, keinerlei bindende Zusagen machen. Die Folge war eine wesentliche Schrumpfung des zu Beginn der Verhandlungen in Aussicht genommenen Abkommensvolumens; es umfasste in seiner endgültigen Gestalt kaum die Hälfte des ursprünglich beabsichtigten Rahmens. Andererseits konnte auch bei den ins Abkommen aufgenommenen Produkten die 20%ige Senkung nicht überall gewährt werden, eine Schwierigkeit, der die Partner dadurch begegneten, dass sie das Handelsvolumen in die Bilanz der gegenseitigen Konzessionen "moduliert" einsetzten, d.h. 20% nicht erreichende Reduktionen in ihrem Wert entsprechend reduzierten.

Grossbritannien, das als zweites Land nach den Vereinigten Staaten seine Verhandlungen mit der EWG abschloss, hat sich, ohne viel Widerstand, nach amerikanischem Vorbild ebenfalls mit einem reduzierten Abkommen abgefunden. Im Falle Grossbritanniens mag die Erwägung mitgespielt haben, dass es ohnehin, im Hinblick auf die Beitrittsverhandlungen zwischen England und der EWG, einem Zollabkommen auf der Meistbegünstigungsbasis kein grosses Interesse mehr abgewinnen konnte.

Gemäss dem mit den USA und Grossbritannien geschaffenen Muster wurde von der EWG Mitte März 1962 auch der Schweiz gegenüber erklärt, dass nur noch ein beschränktes Abkommen in Betracht gezogen werden könne. Die Schweiz hat sich gegen dieses Ansinnen lebhaftestens gewehrt und in Genf sowohl als in den EWG-Hauptstädten geltend gemacht, dass ihr nach wie vor an einer umfassenden und möglichst weitgehenden Vereinbarung gelegen sei. Dieser Widerstand ist insofern nicht ganz erfolglos geblieben, als das hier vorliegende Vertragswerk zwar keineswegs dem Gesamtvolumen der ursprünglichen schweizerischen Begehren entspricht, aber doch in einem beschränkteren Rahmen die wichtigsten schweizerischen Exportinteressen berücksichtigt.

Die Tatsache, dass die EWG selbst der Schweiz ein reduziertes Abkommen zumutete, hatte, ganz entgegen den ursprünglichen Absichten der EWG, zur Folge, dass die Verhandlung in ihrer Endphase in mancher Richtung doch noch zu einer Produkt um Produkt-Verhandlung wurde. Bis in die letzten Tage hinein wurde in harten Auseinandersetzungen um einzelne Schlüsselpositionen gerungen, wobei die Schweiz regelmässig maximale Zugeständnisse anstrebte und auch bereit war, dafür mit eigenen Leistungen zu bezahlen, während sich auf seiten der EWG leider in mehr als einem wichtigen Punkt unüberwindliche Widerstände gegen expansive Lösungen durchsetzten.

III. Inhalt des Abkommens

Um eine annähernde Vorstellung von der Bedeutung des Abkommens zu geben, sei zunächst an die Handelsbilanz zwischen der Schweiz und den EWG-Staaten erinnert. Die Schweiz hat im Jahre 1958 - dem für die Verhandlung massgeblichen Stichjahr - aus der EWG für 1003 Mio Dollars importiert und für 606 Mio Dollars Waren nach dem EWG-Raum ausgeführt. Im Jahre 1961 betragen die Einfuhr aus der EWG 1694 Mio Dollars und die Ausfuhr nach der EWG 851 Mio Dollars.

In dem beiliegenden Abkommen hat die EWG der Schweiz Zollzugeständnisse im Umfang eines Handelsvolumens von 151 Mio Dollars gewährt. Die Gegenleistungen der Schweiz an neuen Zollkonzessionen betragen 105 Mio Dollars. Dabei ist das Handelsvolumen nach den "Modulierungs"-Grundsätzen der EWG berechnet (d.h. eine Senkung von 20% = volles Handelsvolumen, eine Senkung von z.B. 40% = doppeltes Handelsvolumen, eine Senkung von z.B. 5% = 1/4 des Handelsvolumens usw.). Die Aufrechterhaltung des schweizerischen Gegenstücks zu den von den EWG-Mitgliedstaaten der Schweiz im Jahre 1958 gewährten befristeten Bindungen wurde mit rund 46 Mio Dollars eingesetzt und damit die Rechnung ausgeglichen. (Hinsichtlich der Berücksichtigung des Rechnungselementes des niedrigen schweizerischen Tarifs: vgl. S. 7 unter "Schweizerische Konzessionen".)

Zur Bewertung des Verhandlungsergebnisses ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die EWG-Konzessionen im Werte von 151 Mio Dollars auf einem Gesamtexport der Schweiz nach der EWG von 606 Mio Dollars d.h. 25% des Gesamtexportes entfallen, während das entsprechende Konzessionsvolumen der Schweiz auf dem Gesamtimport der Schweiz aus dem EWG-Raum nur 15% ausmacht (immer im Jahre 1958).

Konzessionen der EWG. Die EWG hat der Schweiz auf 65 Positionen und Unterpositionen Zugeständnisse gewährt; es sind, im Gegensatz zu den schweizerischen Leistungen, wo sich ein differenzierteres Bild ergibt, ausnahmslos Herabsetzungen. 51 Positionen werden, dem ursprünglichen Konzept der EWG gemäss, um 20% reduziert. In 10 Fällen gehen die Herabsetzungen über 20% hinaus; in 4 Fällen bleiben sie darunter. Die vereinzelt Vorleistungen der EWG im Kompensationsabkommen sind dabei nicht getrennt aufgeführt, sondern, der Einfachheit halber und der Rechnungsweise der EWG folgend, der Dillon-Konzession für die betreffende Position hinzugezählt worden.

Alle Sparten der schweizerischen Volkswirtschaft werden durch die Zugeständnisse der EWG berücksichtigt. 21 Mio Dollars Handelsvolumen betreffen die Landwirtschaft, 21 Mio Dollars Chemie und Pharmazeutika, 16 Mio Dollars die Textilindustrie, 70 Mio Dollars Maschinen und Apparate, 18 Mio Dollars die Uhrenindustrie, 5 Mio Dollars andere Wirtschaftszweige.

Besonders hervorzuheben ist die Konzession für die schweizerischen Käsespezialitäten, für die im Entwurf zum gemeinsamen Tarif ein Zoll von 23% eingesetzt war, der nun für Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz auf einen spezifischen Ansatz von 15 Dollars per 100 kg, d.h. auf eine Belastung von ca. 13% - 14% reduziert wird. Für eine Auswahl der Artikel der Decolletageindustrie wird ein einheitlicher

Zollsatz von 9% angesetzt, was einer Reduktion des Aussentarifs von bis zu 50% gleichkommt. Während die Maschinenindustrie für die vom Abkommen erfassten Positionen durchwegs eine Senkung von 20% erfährt, ist das Bild in andern Sparten für einzelne Positionen weniger günstig. So konnte - im Gegensatz zur Reduktion von 20% für andere chemische und pharmazeutische Produkte - für Farbstoffe (Pos. 3205 A), welche die EWG zu 90% aus der Schweiz importiert, eine Senkung von 17% auf nur 15% erzielt werden, dies vor allem darum, weil die EWG sich auf neue Auseinandersetzungen mit den Vereinigten Staaten vorbereitet, deren Farbstoffzoll exorbitant hoch ist. Auch bei den Baumwollgeweben (Pos. 5509 A) musste in Kauf genommen werden, dass für eine der schweizerischen Spezialitäten, die bedruckten Gewebe, die Reduktion nicht 20% erreicht, während die übrigen in den Vertrag einbezogenen Textilpositionen die volle 20%ige Senkung erhalten. Bei den Uhren schliesslich wurde der ad valorem-Zoll von 13% auf 11% herabgesetzt, begleitet von einer spezifischen minimalen Belastung von 50 Cents und einer maximalen Belastung von \$ 1.50 pro Stück. Dieser Minimalzoll hält sich in mässigen Grenzen, während der Maximalzoll von \$ 1.50 ein wertvolles Zugeständnis ist, das in keinem der nationalen Zollltarife der EWG-Staaten bisher eine Entsprechung hatte. Die Durchschnittsbelastung für die schweizerischen Uhrenaufuhren nach der EWG beträgt damit rund 8,5%. Dies ist eine der niedrigsten Belastungen, welche die schweizerische Uhrenindustrie auf ihren Exportmärkten antrifft.

Konzessionen der Schweiz. Entsprechend der Streuung, die im Export der EWG nach der Schweiz bedeutend grösser ist als umgekehrt, sind die schweizerischen Konzessionen, rein numerisch, viel zahlreicher (303). Unsere Zugeständnisse zerfallen in zwei Gruppen: Bindungen bestehender Zollsätze (Konsolidierungen) und Zollherabsetzungen. Die EWG hat von der Schweiz 81 Konsolidierungen mit einem Handelsvolumen von 34 Mio Dollars entgegengenommen, worin zum Ausdruck kommt, dass sie die schweizerische These, derzufolge die Bekräftigung eines niedrigen Tarifes in Zollverhandlungen als Konzession zu betrachten ist, anerkennt. Von den Herabsetzungen halten sich 73 unter 10%; 149 gehen darüber hinaus. Die Schweiz hat m.a.W. von ihren Konzessionsmöglichkeiten einen wohl dosierten und im ganzen sparsamen Gebrauch gemacht.

Dass sie die Aufrechterhaltung ihrer eigenen befristeten Bindungen (die sogenannten "Vorbehaltspositionen") aus dem Jahre 1958 in das Dillon-Abkommen zu einem nicht unbeträchtlichen Wert einbringen konnte, ist als eine wohltätige Fernwirkung der Zollltarifrevision einzuschätzen.

Die Konzessionslisten der EWG und der Schweiz liegen bei; auf sie sei für alle Einzelheiten verwiesen. In der Konzessionsliste der EWG sind die ursprünglichen Ansätze des gemeinsamen Aussentarifs und die in der Verhandlung reduzierten Sätze nebeneinander aufgeführt.

Die Zollvereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG ist die drittgrösste, die in der Dillon-Runde abgeschlossen wurde. Mit ihrem Austauschvolumen von 151 Mio Dollars vergleicht sie sich sehr wohl mit dem Abkommen EWG/USA (750 Mio Dollars Volumen) oder dem Abkommen EWG/Grossbritannien (200 Mio Dollars Volumen). Von den

beiden andern europäischen Neutralen wird Schweden voraussichtlich überhaupt keinen Vertrag mit der EWG erreichen, während das in Aussicht stehende Abkommen EWG/Oesterreich relativ unbedeutend ist (ca. 40 Mio Dollars Handelsvolumen).

In diesen Zusammenhang gehört eine Bemerkung über die Nebenwirkungen ("side effects"), die unserm Export nach der EWG aus den Verträgen vor allem zwischen der EWG einerseits, den USA und Grossbritannien andererseits zugutekommen. Es handelt sich um Zollzugeständnisse, welche die EWG diesen Partnern als den Hauptlieferanten auf Positionen gemacht hat, für die auch die Schweiz ein wesentliches Exportinteresse besitzt. Eine Analyse auf Grund der Statistiken 1961 zeigt, dass der Schweiz in der Ausfuhr nach der EWG aus dem USA-Vertrag "side effects" für ein Handelsvolumen von 140 Mio Dollars, aus dem Englandvertrag von 33,5 Mio Dollars zufließen.

IV. Versuch einer Gesamtwürdigung

Es ist schwierig, dem Ergebnis der Dillon-Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG wirklich gerecht zu werden. Sie stehen in einem weitem, von mannigfachen Erwägungen bestimmten Kräftespiel; dementsprechend wird ihre Bewertung je nach dem Aspekt, den man in den Vordergrund stellt, sehr verschieden ausfallen.

Hätten wir uns z.B. der Hoffnung hingegeben, dass es wirklich gelingen würde, durch den Austausch drastischer Zollsenkungen (50% und mehr) der durch die Gründung der EWG bewirkten Zolldiskrimination unserer Ausfuhr in den EWG-Raum auf manches Jahr den Stachel zu nehmen, so müssten wir das Resultat als grosse Enttäuschung betrachten. Ein so weitgehendes Ergebnis aber hat die Schweiz ernstlich nicht erwartet. Das von ihr in der Dillon-Runde verfolgte Ziel war: eine fühlbare Milderung des diskriminatorischen Druckes, ein ins Gewicht fallender Beitrag zur Erhaltung der zwischen der Schweiz und den EWG-Mitgliedstaaten sehr kräftig fließenden Handelsströme, eine gestärkte Ausgangsposition für unsere Bemühungen, das Verhältnis zur EWG in geduldigen Verhandlungen einer grundsätzlichen Lösung zuzuführen. Dieses Ziel ist, nicht vollständig, aber doch in weitem Masse erreicht worden.

Ein paar Zahlen mögen dies näher illustrieren. Die EWG hat der Schweiz, wie bereits erwähnt, auf 65 Zollpositionen, die einen beachtlichen Teil des schweizerischen Exportinteresses gegenüber der EWG decken, Herabsetzungen gewährt. Die Zollbelastung des ungekürzten EWG-Tarifes auf diesen Positionen betrug im Durchschnitt 14,5%; im Ergebnis der Verhandlung ist die durchschnittliche Belastung auf rund 11% gesunken. Die Dillon-Runde hat der Schweiz m.a.W. auf den vom Abkommen erfassten typischen schweizerischen Exportprodukten eine Zollreduktion von 23% gebracht.

Lehrreich ist auch ein Blick auf die Gruppierung der Ansätze innerhalb der 65 Positionen. Keine hat einen Zollsatz, der höher ist als 16%. 5 Positionen tragen, im Ergebnis des Abkommens, diese Zollbelastung. 30 Positionen sind mit Zollsätzen von 11% - 15% verblieben; ebenfalls 30 Positionen weisen Zölle von 10% und weniger auf.

Dieses Bild mag auf den ersten Blick als recht günstig erscheinen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der EWG-Tarif das Ergebnis einer Mischrechnung aus den sehr unterschiedlich hohen Zolltarifen der vier die EWG konstituierenden Zollgebiete ist. Deutschland und die Benelux-Union waren Niedertarifgebiete, mit Zollsätzen für die uns interessierenden Produkte, die weit unter den eben genannten Durchschnittszahlen lagen. Nach diesen Gebieten ging unser Hauptexport; hier waren und sind wir bestens eingeführt. Demgegenüber waren Frankreich und Italien einer Politik der Schutzzölle verschrieben, mit Ansätzen, die 20%, ja 30% vom Wert überstiegen. Demgemäss ist der schweizerische Export nach diesen Ländern weniger intensiv. Auch wenn die hohen französischen und italienischen Zölle nun progressiv auf den Stand des - in der Dillon-Runde reduzierten - EWG-Tarif heruntergehen, so wird unsere Ausfuhr nach Frankreich und Italien sich doch nicht sofort entsprechend ausweiten lassen.

Hinzu kommt, dass die neuen Zollansätze des EWG-Tarifs für schweizerische Produkte wohl als mässige Hürde erscheinen mögen, dass aber andererseits die Mitgliedstaaten der EWG, die gleichzeitig unsere Hauptkonkurrenten sind, die Zölle unter sich für die gleichen Erzeugnisse in absehbarer Zeit auf Null abgebaut haben werden. Die Diskrimination bleibt somit bestehen, ja, sie verschärft sich weiter.

Nachdem all dies gesagt ist, wird man doch das Ergebnis der Dillon-Runde in aller Objektivität und mit allen Vorbehalten als annehmbar bezeichnen dürfen. Sie hat das maximale Ausmass der Diskrimination, der wir in Gestalt des EWG-Aussentarif gegenüberstehen, auf eine durchschnittliche Grössenordnung von 11% beschränkt. Wir können hoffen, dass die nächste GATT-Zolltarifkonferenz, die zur Durchführung des Kennedy-Zollabbauplanes bereits nächstes Jahr einberufen werden soll, ein übriges zur Milderung der zollpolitischen Spannungen in Europa und der Welt beitragen wird. Andererseits aber gewinnen wir durch das Ergebnis der Dillon-Runde verbesserte Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, die uns vor allem beschäftigt: eine umfassende Verständigung mit der EWG zu finden, die unsern wirtschaftlichen Interessen voll gerecht wird und gleichzeitig unsere politische Eigenständigkeit wahrt.

V. Unterzeichnung, Inkrafttreten und Ratifikation

In formeller Hinsicht ergibt sich folgendes weitere Vorgehen: Die EWG-Kommission wird dem Ministerrat der EWG für seine Sitzung vom 2./3. Juli das Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung unterbreiten. Am 16. Juli werden die Schlussakte der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/62 sowie die einzelnen Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt. Der schweizerische Unterhändler, Minister Dr. A. Weitnauer, wäre zu ermächtigen, diese Dokumente im Namen des Bundesrates zu unterzeichnen.

Zwischen den Delegationen der Schweiz und der EWG besteht Uebereinstimmung darüber, ihren Regierungen zu beantragen, das Abkommen vom 26. Juni 1962 auf den 1. Januar 1963 in Kraft zu setzen.

Das Zollabkommen zwischen der Schweiz und der EWG bedarf ausser seiner Genehmigung durch den Bundesrat noch der Ratifika-

- 10 -

tion durch die Bundesversammlung. Eine entsprechende Botschaft, die auch das am 20. November 1961 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Zollabkommen berücksichtigen wird, ist in Vorbereitung.

Wir schliessen mit dem folgenden

A n t r a g :

1. Vom vorliegenden Bericht sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Zollabkommen vom 26. Juni 1962 zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sei zu genehmigen und, wenn die Bundesversammlung es nicht vor dem 1. Januar 1963 ratifiziert haben sollte, gestützt auf Art. 4, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den schweizerischen Zollltarif vom 19. Juni 1959 auf den 1. Januar 1963 vorläufig in Kraft zu setzen.
3. Herr Minister Dr. A. Weitnauer sei zu ermächtigen, die Schlussakte der Zollltarifkonferenz des GATT 1960/62 sowie das Zollabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1962 im Namen des Bundesrates zu unterzeichnen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Schaffner

Beilagen

P.A. an: Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat [2], Handelsabteilung [10], Abteilung für Landwirtschaft [3]); Politisches Departement [5]; Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung [2], Oberzolldirektion [5])

Bern, den 28. Juni 1962

Zollabkommen zwischen der
Schweiz und der EWG

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Juni 1962

In Ergänzung zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes möchten wir erwähnen, dass die 222 der EWG neu gewährten Zollherabsetzungen, auf das Einfuhrvolumen des Jahres 1961 berechnet, einen Zollausschlag von ca. 13 Mio. Franken ergeben. In Berücksichtigung der in den letzten Jahren üblichen Zunahme der Gesamtimporte dürfte der Ausschlag im Inkraftsetzungsjahr 1963 ca. 16 Mio. Franken betragen.

In Anbetracht der von der EWG zugestandenen Konzessionen, halten wir diesen Ausschlag für tragbar und stimmen dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes zu.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement
Der Stellvertreter: